

Antrag – Grundqualifikationsprüfung

Güterverkehr



Allgemeine Information

Antrag um Zulassung zur Grundqualifikationsprüfung für den Güterverkehr (C 95)

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht (WST1)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-13411
E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Antragstellende Person

Anrede * Frau Herr

Titel _____

Vorname * _____

Familienname * _____

Geburtsdatum * _____

Geburtsort * _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse

Straße * _____

Hausnummer * _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Kontaktdaten

Telefon * _____

E-Mail * _____

Antrag

Ich ersuche um Zulassung zur

- erstmalige Ablegung der Grundqualifikationsprüfung
 Wiederholung der Grundqualifikationsprüfung

für den **Güterkraftverkehr** zum nächsten ausgeschriebenen Prüfungstermin.

Prüfungsteile

- Ich muss mich der gesamten Prüfung unterziehen.
- Ich muss mich nicht der gesamten Prüfung unterziehen, weil mir Teilprüfungen gemäß §11 anerkannt werden (siehe Seite 4)
- Ich muss mich nicht der gesamten Prüfung unterziehen, weil mir bereits Prüfungsteile angerechnet werden (Wiederholer)
- Multiple-Choice-Fragen
 - Erörterung von Praxissituationen
 - mündlichen Prüfungsteilen
 - praktische Fahrprüfung

Beilagen

Dem Ansuchen sind die nachstehend angeführten **Unterlagen in Kopie** anzuschließen:

- * Geburtsurkunde
- * Staatsbürgerschaftsnachweis
- * Meldezettel – Falls der Meldezettel nicht dem Ansuchen beigelegt wird, wäre die folgende Ermächtigung zu erteilen (bitte ankreuzen)
- * Bestätigung der Lenkberechtigung (Klasse C/C1) mittels Führerschein bzw. vorläufigen Führerschein
- Arbeitserlaubnis (bei Drittstaatsangehörigen)
- Heiratsurkunde (bei Namenswechsel)

- gegebenenfalls:
Nachweis über jene abgelegte(n) Prüfung(en) bzw. die abgeschlossene Ausbildung, welche die im Beiblatt genannten Sachgebiete der Prüfung ersetzen

bei bereits abgelegter praktische Fahrprüfung:

- Bestätigung des praktischen Prüfungsteiles (FSG)

bei nicht abgelegter praktische Fahrprüfung:

- Nutzungsberechtigung für einen LKW, welcher für die Prüfungsfahrt herangezogen werden kann.

Allgemeine Hinweise

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

Übermittlung

Bitte speichern Sie das ausgefüllte Formular lokal auf Ihrem Gerät ab und laden Sie dieses, wenn nötig unterschriebene, Formular über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch.

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!

Unterschrift

Datum, Unterschrift

(entfällt bei digitaler Signatur)

Anrechnungen

§ 11. (1) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Personenkraftverkehr ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und c der Anlage 1.

(2) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 BZGÜ-VO, BGBl. Nr. 221/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Güterkraftverkehr ersetzen folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und b der Anlage 1.

(3) Bei Lenkern im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern, und eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr besitzen, oder bei Lenkern im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und eine Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr besitzen, ersetzt die Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 folgende Sachgebiete der Prüfung:

1.a bis c, 2.a und 3.a bis f der Anlage 1.

Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

(4) Die abgelegte Lehrabschlussprüfung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin - Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1.

(5) Die gemäß § 11 Abs. 4a Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2008, abgelegte Fahrprüfung ersetzt die praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3.